

Hanne Hauser-Stiftung für Palliativmedizin und -versorgung

in der Neuen Universitätsstiftung Freiburg

Präambel

Diese Stiftung trägt den Namen der am 5. November 2019 an einem bösartigen Hirntumor verstorbenen Ehefrau des Stifters, Werner Hauser, und der Mutter der Stifterin, Dr. Anne-Chantal Hauser. Sie hat am Ende ihres Lebens die positiven Wirkungen einer aktiven, ganzheitlichen palliativmedizinischen Behandlung erfahren.

Ihr Wunsch war die Errichtung dieser Stiftung aus ihrem Nachlass, deren Ziel es ist, die Lebensqualität unheilbar erkrankter Menschen und von Menschen mit begrenzter Lebenserwartung bis zum letzten Atemzug so menschenwürdig wie möglich aufrecht zu erhalten.

Universitäre Forschung und Lehre im Bereich Palliativmedizin und -versorgung sowie Angebote zur palliativmedizinischen Fort- und Weiterbildung der verschiedenen in diesem Bereich tätigen medizinischen und psychosozialen Berufsgruppen bedarf ständiger Weiterentwicklung.

Ein wesentliches Anliegen der Stiftung ist daher die Vermittlung von speziellen Kompetenzen für die adäquate Behandlung und Betreuung von Patienten mit einer nicht heilbaren Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung an Studierende der Medizin und anderer Fächer, an Ärzte, Pflegende und weitere im Bereich der Palliativmedizin engagierte Berufsgruppen sowie an interessierte Laien. Die Stiftung legt Wert auf langfristige und nachhaltige Initiativen durch Unterstützung von Forschungsprojekten sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle in der Palliativmedizin tätigen Berufsgruppen. Die Stiftung unterstützt ideell und finanziell den Ansatz einer konsequent interdisziplinär und multiprofessionell ausgerichteten Forschung und Lehre.

Ergänzend verschreibt sich die Stiftung insbesondere dem Palliative Care- und Hospizgedanken. Nicht nur die klinische, sondern auch die nachsorgende Betreuung palliativmedizinischer Patienten in Hospizen, Altenheimen oder anderen geeigneten Einrichtungen soll ausgebaut und würdig gestaltet werden.

Die Stiftung wird als Gemeinschaftseinrichtung auf- und ausgebaut, in der öffentliche und private mäzenatisch motivierte Investitionen in die Förderung der Palliativmedizin und -versorgung getätigt werden können. Verantwortliche Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die sich den Zielen der Hanne Hauser-Stiftung für Palliativmedizin und -versorgung verpflichtet fühlen, erhalten die Möglichkeit zu sichtbarem und dauerhaftem Engagement durch Zustiftungen und Spenden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Hanne Hauser-Stiftung für Palliativmedizin und -versorgung“,

kurz: „Hanne Hauser-Stiftung“ (nachfolgend: „Stiftung“).

- (2) Sie besteht aus dem von Herrn Werner Hauser und Frau Dr. Anne-Chantal Hauser (nachfolgend „Stifter“) an die Neue Universitätsstiftung Freiburg (nachfolgend „Stiftungsträgerin“) unter Auflagen übertragenen Vermögen.
- (3) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftungsträgerin und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, aber wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftsteuersubjekt.
- (4) Sitz der Stiftung ist der Sitz der Stiftungsträgerin in Freiburg im Breisgau.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt. Eine Änderung des Geschäftsjahrs ist nur mit Zustimmung des Finanzamts möglich.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der Palliativmedizin und -versorgung sowie angrenzender Fachgebiete durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie, wenn die Mittel der Stiftung es zulassen, unmittelbar selbst durch eigenes operatives Handeln. Insbesondere soll der Lehrstuhl für Palliativmedizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg unterstützt werden.
- (2) Der Stiftungszweck wird in erster Linie verwirklicht beispielsweise durch die
- a) Gewährung von Stipendien an Studierende oder Doktoranden und postgraduierte Wissenschaftler, die den Bereich der Palliative Care erforschen;
 - b) Verbesserung der Infrastruktur und der Vernetzung im Bereich der Palliative Care, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich inklusive der Entwicklung neuer Versorgungsmodelle zur adäquaten Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen;

- c) Unterstützung des Lehrstuhls für Palliativmedizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bei der Durchführung von Forschungsprojekten, Projekten im Bereich Lehre oder Fort- und Weiterbildung sowie bei Maßnahmen, die der Qualität der Arbeit am Lehrstuhl für Palliativmedizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zugutekommen; z. B. durch die Unterstützung bei der Finanzierung von Mitarbeiterstellen oder Forschungsausstattung, von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende in Form von Besuchen wissenschaftlicher Kongresse oder weitere Maßnahmen nach Vorschlag des jeweiligen Lehrstuhlinhabers.
- (3) Darüber hinaus kann der Stiftungszweck verwirklicht werden beispielsweise durch
- a) Unterstützung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung im Bereich der Palliativmedizin;
 - b) Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten und Transfer der Ergebnisse in die klinische Anwendung am Krankenbett;
 - c) Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Palliative Care;
 - d) Förderung des Bereiches Palliative Care in der Aus- und Weiterbildung, insbesondere bei Ärzten, Pflegepersonal und weiteren einschlägigen Berufsgruppen;
 - e) Unterstützung von Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe und der nachsorgenden Betreuung palliativmedizinischer Patienten;
 - f) Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Projekten im Bereich der Hospizarbeit;
 - g) Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung durch finanzielle Zuwendungen und ehrenamtliches Engagement, durch Erarbeitung und Veröffentlichung von Medien aller Art sowie Veranstaltungen;
 - h) Information und Aufklärung der Bevölkerung sowie Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Stiftung.
- (4) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen dieser Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (5) Die Ergebnisse ihrer Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Stiftung durchgeführte Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Soweit die Stiftung Stipendien vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (6) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten und öffentlichen Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

- (7) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4

Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und freiem Vermögen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt vom freien Vermögen auszuweisen.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein.
- (3) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem freien Vermögen möglichst ertragreich anzulegen.
- (4) Das geschlossene Hofgut „Steinhauer“, Pechofen 3, 79348 Freiamt, darf nicht veräußert werden. Dieser Stifterwille ist auch durch Satzungsänderung nicht änderbar.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten verwendet oder zugunsten der Mittel oder

des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.

- (6) Das Grundstockvermögen kann in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.

§ 5

Mittel und Rücklagen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, ggf. dem freien Vermögen und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden, sowie sonstige Einnahmen. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, der Stiftung gegenüber die satzungsmäßige Verwendung nachzuweisen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 6

Kuratorium

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern besteht. Mitglieder sind:
 - a) der jeweilige Lehrstuhlinhaber für Palliativmedizin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - b) eine im Bereich Palliativmedizin fachkundige Person aus der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg oder aus einer anderen Hochschule einschließlich emeritierte Professoren,
 - c) ein Vertreter der Stiftungsträgerin.
- (2) Herr Werner Hauser gehört dem Kuratorium als dessen Vorsitzender auf Lebenszeit an, sofern er nicht aufgrund freier Entscheidung oder krankheitsbedingt vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall übernimmt seine Tochter, Frau Dr. Anne-Chantal Hauser, den Vorsitz ebenfalls auf Lebenszeit oder bis zu ihrem Ausscheiden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ansonsten vier Jahre. Erneute Berufungen sind möglich. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes muss, wenn die Mindestmitgliederzahl des

Vorstandes unterschritten ist, unbeschadet der Regelungen in Satz 1 und 2 ein Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern berufen werden. Wenn Abkömmlinge von Werner Hauser an der Mitwirkung interessiert und dafür geeignet sind, sollen sie berufen werden. Gegen den Willen von Werner Hauser oder Dr. Anne-Chantal Hauser kann ein Kuratoriumsmitglied nicht berufen werden.

- (3) Nach Ausscheiden von Werner und Anne-Chantal Hauser aus dem Kuratorium beruft dieses den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 7

Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Gegen diese Entscheidungen steht der Stiftungsträgerin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse können auf Sitzungen oder im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, gefasst werden.
- (3) Das Kuratorium wird von der Stiftungsträgerin nach Bedarf einberufen. Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Mitteilung des Beratungspunktes verlangt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirkt. Im Umlaufverfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt seine Stimme als Ablehnung.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über Beschlussfassungen sind Niederschriften zu erstellen und von der Stiftungsträgerin und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterzeichnen; Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen und bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.

§ 8

Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftungsträgerin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Die Stiftungsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder Depots anzulegen, soweit die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
- (3) Die Stiftungsträgerin vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums, wickelt die Fördermaßnahmen ab und sorgt im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (4) Die Stiftungsträgerin erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Dieser Bericht wird dem Kuratorium vorgelegt.
- (5) Die Stiftungsträgerin kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Hilfspersonen bedienen. Sie kann Mitglieder des Kuratoriums mit der Übernahme ihrer Aufgaben bevollmächtigen.
- (6) Die Stiftungsträgerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9


Veränderungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium und der Stiftungsträgerin nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls steuerbegünstigt zu sein und soll dem ursprünglichen Satzungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Das Kuratorium und die Stiftungsträgerin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

- (3) Beschlüsse nach den Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums und können nur in einer Sitzung gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftungsträgerin. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (5) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftungsträgerin, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

Stegen, 6.2.2021

Freiburg im Breisgau, 13.2.2021

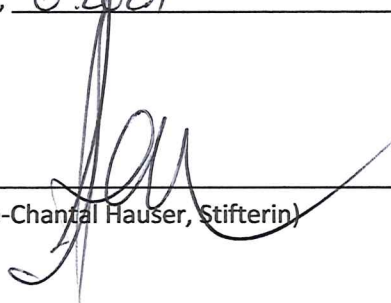


(Werner Hauser, Stifter)



(für die Stiftungsträgerin)

Esslingen, 6.2.2021



(Dr. Anne-Chantal Hauser, Stifterin)